



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019 – Auszug aus Drucksache 18/1666 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Landratsamt Landsberg am Lech im Zuge der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit ab dem 01.04.2019 die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe um die monatliche Beitragsentlastung von 100 Euro reduziert, unabhängig davon, ob die Kitaträger tatsächlich schon zum 01.04.2019 auf freiwilliger Basis ihre Elternbeiträge reduzieren, frage ich die Staatsregierung, welche Jugendhilfeträger die wirtschaftliche Jugendhilfe für die Kostenübernahme von Kindergartengebühren aufgrund der angekündigten Einführung des staatlichen Gebühreuzuschusses bereits zum 01.04.2019 um 100 Euro (oder für den Fall niedriger Gebühren um den niedrigeren Betrag) pro Monat und Kind gekürzt haben, ob es nun vorkommen kann, dass ein Jugendhilfeträger die wirtschaftliche Jugendhilfe für Kostenübernahme von Kindergartengebühren zum 01.04.2019 um 100 Euro pro Monat und Kind reduziert und gleichzeitig der angekündigte Gebühreuzuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind mangels Rechtsgrundlage und beschlossenen Doppelhaushalt 2019/2020 noch gar nicht ausbezahlt wird und somit ausgerechnet bei den ärmsten Familien eine mehrmonatige Finanzierungslücke entsteht und inwiefern die Familien mit den niedrigsten Einkommensverhältnissen, deren Elternbeiträge vom jeweiligen Jugendhilfeträger übernommen werden, von den neuen Beitragszuschüssen profitieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung hat keine abschließende Kenntnis, welche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund der angekündigten Ausweitung des Beitragszuschusses

auf die gesamte Kindergartenzeit bereits zum 01.04.2019 gekürzt haben. Der Staatsregierung ist allerdings bekannt, dass in Einzelfällen so gehandelt wird.

Aufgrund dieser Vorgehensweise einiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Fälle auftreten, in denen Trägern von Kindertageseinrichtungen mangels Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe Einnahmen durch Elternbeiträge ausfallen und der Ausgleich durch den staatlichen Beitragszuschuss erst um etwa zwei Monate verzögert erfolgt. Die Staatsregierung appelliert in diesen Fällen an die Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe und an die Einrichtungsträger, pragmatische Lösungen zu finden, die nicht zulasten der Eltern gehen.

Eltern, deren Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, werden durch den Beitragszuschuss nicht zusätzlich entlastet. Einhergehend mit der Reduzierung der Elternbeitragshöhe entfällt aber in vielen Fällen für Eltern die Notwendigkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen zu müssen.